



# Baden-Württemberg

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN  
Fachgruppe Mutterschutz

## Anträge auf Ausnahmegenehmigung vom Nachtarbeitsverbot

für die Zeit von **22 Uhr bis 06 Uhr**  
gem. § 5 i.V.m. § 29 Abs. 3 Nr. 1 MuSchG

Aufgrund § 5 Abs. 1 MuSchG dürfen schwangere und stillende Frauen nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden. Das gilt für **alle Branchen**. Dieses Infoblatt ist als Hilfestellung gedacht, um die Voraussetzungen für einen Antrag auf Beschäftigung zwischen **22 Uhr und 06 Uhr** zu verdeutlichen sowie eine fundierte und möglichst schnelle Bearbeitung zu gewährleisten.

### I. Allgemeines

Auf Antrag des Arbeitgebers kann die Behörde genehmigen, dass eine schwangere Frau zwischen 22 Uhr und 06 Uhr beschäftigt wird. Die Entscheidung ist eine Ermessensentscheidung der Behörde. Das bedeutet, dass bei Vorliegen aller Gründe nicht immer eine positive Entscheidung ergehen muss. Insbesondere sind allein wirtschaftliche Aspekte des Arbeitgebers nicht anspruchsbegründend.

### II. Unterlagen, die vorgelegt werden müssen

1. Erklärung der schwangeren Frau, dass sie sich ausdrücklich hierzu bereit erklärt,
2. Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass nichts gegen diese Beschäftigung bis ... Uhr spricht,
3. Erklärung des Arbeitgebers, dass keine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit gegeben ist,
4. Dokumentation des Arbeitgebers, dass ein **begründeter Einzelfall** vorliegt.

Dem Antrag ist die Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 14 Abs. 1 MuSchG beizufügen.

Um das Verfahren zu beschleunigen fügen Sie dem Antrag bitte die Erklärung bei, dass Ihr

Betriebs- oder Personalrat hinzugezogen wurde (gem. § 89 Abs.2 S.1 BetrVG) bzw. unterrichtet wurde (gem. § 71 Abs. 1 LPVG) (falls vorhanden).

### **III. Weiterbeschäftigung der Frau**

Eine Beschäftigung der schwangeren/stillende Frau ist erst dann in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr möglich, wenn die Behörde den Antrag genehmigt hat und der Bescheid Ihnen zugegangen ist.

#### **Hinweis für die Beschäftigung in der Nacht:**

Die schwangere Frau kann jederzeit ihre Zustimmungserklärung zur Nachtarbeit widerrufen. Dann ist die Nachtarbeit nicht mehr zulässig.

**Bei Fragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter/innen der  
Regierungspräsidien gerne zur Verfügung.**

Kontaktdaten und weitere Informationen rund um das Thema "Mutterschutz" finden Sie im Internet unter

[rp.baden-wuerttemberg.de](http://rp.baden-wuerttemberg.de) >Themen >Wirtschaft >Arbeitsschutz >Mutterschutz